

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^{ro} 3.

Kronstadt, den 9. Jänner.

1842.

Siebenbürgen.

Landtags-Nachrichten.

Die Repräsentation, welche die durch den Tod des Baron Ladislaus Bánffy hervorgerufene Wahl zu den durch das Vorrücken des Baron Franz Kemény und Ladislaus Gál in Erledigung gekommenen Subernialrathsstellen begleitete, ist folgenden Inhalts:

Erw. Majestät haben unsere vom vorigen Landtage am 21. Februar 1838 unterbreitete Wahl zu den durch die Ernennung des Ladislaus Gál zum Landesbuchhalter und des Baron Franz Kemény zum Landtagspräsidenten in Erledigung gekommenen Subernialrathsstellen mittels allerhöchsten Rescripts vom 5. November 1841 zur Vornahme einer neuen Wahl aus dem Grunde zurückzufinden geruht, weil unter den Candidaten der Freiherr Ladislaus Bánffy in der Zwischenzeit mit Tod abgegangen ist. Da nun aber das Compilatalgesetz 2. Th. 1. L. 4. Art. 15. Punkt mit den Worten: „Die Ráthe soll das Land mit dem Fürsten wählen, der Fürst sie bestätigen und wenn einer von den Ráthen stirbt, soll dessen Stelle gleich in der nächsten Sitzung auf die angegebene Art wieder besetzt und der Neuwählte auf demselben Landtage dem Fürsten und dem Lande den Eid der Treue schwören“ ausdrücklich vorschreibt, daß die erledigten Aemter auf demselben Landtage, wo die Wahl stattgefunden hat, besetzt und die Neuwählten, nach abgelegtem Eide, in ihre Aemter eingeführt werden sollen, so haben wir eine Verletzung sowohl dieses Gesetzes, als auch des das freie Wahlrecht zusichernden 11. und 20. Artikels von 1791 darin gefunden, daß auf die obenerwähnte Wahl im Laufe des vorigen Landtages keine Bestätigung erfolgt und somit unsere im vorigen Landtag angestellte gesetzliche Wahl gar keinen gesetzlichen Erfolg gehabt hat. — Aus dem angeführten Compilatalgesetze, laut welchem erledigte Stellen auf dem nächstkünftigen Landtage nach daselbst vorausgegangener Wahl auch bestätigt werden müssen, folgt demnach von selbst, daß die auf einem Landtag vorgenommene Wahl, welcher immer auch die gesetzliche Bestätigung folgen muß, eine erst im künftigen Landtag erfolgende Ernennung nicht als Grundlage dienen kann, und daß demnach an die Stelle einer

solchen Wahl, die keinen gesetzlichen Erfolg gehabt hat, eine neue treten muß. Indem wir diese unsere Erklärung vertrauensvoll und unterthänigst zu unterbreiten wagen, sind wir weit entfernt, das im 20. Artikel von 1791 gegründete Recht Euer Majestät, dem zufolge diejenigen Individuen, welche aus den recipirten Religionen mit Stimmenmehrheit erwählt worden sind, der jedesmaligen allerhöchsten Bestätigung unterbreitet werden müssen, dem geringsten Zweifel unterziehen zu wollen. Wir haben demnach zu den erwähnten 2 Subernialrathsstellen eine neue Wahl vorgenommen, wobei die Stimmenmehrheit erhalten haben: (Nun folgen die einzelnen Individuen mit der Stimmenanzahl, die wir in unsern Blättern bereits mitgetheilt haben.)

Mit der Unterbreitung dieser Candidationen wagen wir die unterthänigste Bitte, daß gleich, wie wir zu jedem einzelnen Amte eine absonderliche Candidation zu unterbreiten pflegen, Euer Majestät auch aus jeder einzelnen Candidation ein Individuum zu bestätigen allergnädigst geruhen wolle; damit nicht auch in dieser Rücksicht, wie wir auf dem letzten Landtage mit Bedauern wahrnehmen mußten, die aus dem 20. Artikel von 1791 hervorgehende Verpflichtung, zu jedem einzelnen Amte absonderlich zu wählen, einseitig werde, und die engen Grenzen unserer Wahlfreiheit durch gänzliche Uebergang einzelner Candidationslisten, eine neue bisher ungekannte Einschränkung erleiden mögen. Daß Euer Majestät diese unsere gesetzliche Bitte uns allergnädigst gewähren werden, hoffen wir um so zuversichtlicher, weil derselbe Grundsatz auch von Euer Majestät gerade darin festgestellt worden ist, daß wegen des durch den Tod des Baron Ladislaus Bánffy in der Candidationsliste entstandenen Mangels die Bestätigung nicht erfolgt ist. Weil ferner die innere Kraft und Ruhe dieses Großfürstenthums hauptsächlich von der Rechtsgleichheit der 4 recipirten Religionen abhängt, nichts destoweniger aber gegenwärtig im innern Rathe sich nur ein Einziger von den unitarischen Glaubensgenossen befindet; so flehen wir Erw. geheiligte Majestät inbrünstig an, daß Erw. Majestät theils auf die gleiche Berechtigung und Competenz der 4 Religionen und auf die den Wunsch der Stände bezeichnende Stimmenmehrheit allergnädigste

Rücksicht zu nehmen, theils die allerhöchsten Ernennungen noch während der Dauer dieses Landtags zur feierlichen Einführung herabzusenden und zugleich Vorkehrungen zu treffen geruhen wolle, daß in den im Sinne des 20. Art. von 1791 abzufassenden Verleihungsurkunden der freien Wahl der Stände ausdrückliche Erwähnung geschehe, und die bei der letzten landtäglichen Versammlung unterm 8. Juli und 20. November 1837 und 21. Februar 1838 in dieser Angelegenheit von uns unterbreiteten unterthänigsten Vitten in Erfüllung gebracht werden u. s. w.

Die Einleitungsadressen der Wahllisten zu den durch Emerich Szent-Györgyi's Beförderung und Samuel Papp's Tod erledigten Subernialraths- und Protonotarsstellen waren ganz kurz und erhielten nur Berufungen auf die Punkte der obigen Adresse. In Bezug auf die Protonotarsstelle ward das herausgehoben, daß diese den unitarischen Glaubensgenossen zustehe.

In der Sitzung am 22. December wurden nach der Beglaubigung des Protokolls die mitgetheilten Repräsentationen collationirt, beglaubigt und durch eine feierliche Gesandtschaft Sr. Excellenz dem königl. Commissär zur Beförderung an Se. Majestät übersandt. Hierauf ward der Huldigungsartikel an die Landesordnung gebracht, der von Sr. Majestät, so wie er von den Ständen unterbreitet worden war, bekräftigt und herabgeschickt worden ist. Die Stände nahmen ihn an und gingen das k. Subernium in Dienstesfreundschaft an, denselben drucken zu lassen, behielten sich aber vor, ihn, wenn er gedruckt wäre, selbst Sr. Majestät zur Unterfertigung mittelst einer Adresse zu unterbreiten, in welchen die auf das Leopoldinische Diplom sich stützenden Beschwerden punktwaise aufgeführt sein werden. Ueber die Punkte dieser Adresse bald ein Mehreres. Vom 22. December bis 4. Jänner werden der eintretenden Feiertage wegen keine Sitzungen gehalten werden.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. September d. J. den siebenbürgischen Prefurater Franz Bakesy von Allis zum königlich siebenbürgischen Hofagenten allergnädigst zu ernennen geruhet.

Oesterreich.

(Ueber des Eisenbahnwesen im östereichischen Staat. Schluß.) In der erstern Beziehung ist es jedem Unbefangenen klar, daß die Privat-Gesellschaften sich für den Zweck wahrscheinlicher Gewinne bilden, und daß sie unterbleiben, sobald darüber Zweifel oder ungünstige Erfahrungen entstehen. Der Nutzen der Unternehmung selbst liegt größtentheils außer dem Bereiche der Beurtheilung der Actionbesitzer. Diejenigen, welche sich an die Spitze stellen, sind genöthigt, Linien und Richtungen zu wählen, von denen sie den nächsten Vortheil zu hoffen glauben. Leitendes Princip

ist daher das Privat-Interesse, die Verwirklichung des größtmöglichen Gewinnes, und fällt auch hiermit die Erreichung eines höheren Zweckes zusammen, so nimmt doch dieser nur eine untergeordnete Stelle ein. Kann und darf aber dieß für die Staatsverwaltung gleichgiltig sein, wo es sich um eines der wichtigsten Verkehrsmittel handelt, wo die Richtung der Linie auf den Wohlstand ganzer Provinzen Einfluß nehmen kann? Es ist offenbar, daß hier nicht die pecuniären Vortheile, sondern vor Allem die öffentlichen Rücksichten, nicht die in der kürzesten Frist sich in Aussicht stellende Rente, sondern die ferne, aber um desto nachhaltiger wirkende Zukunft fest und ununterbrochen im Auge gehalten werden müsse, und daß die Voraussetzungen, welche es rathlich machen, bei kleinen, kurzen Bahnen, bei Einmüßungen in Hauptbahnen die Privatbetriebsamkeit walten zu lassen, bei großen Bahnen durchaus nicht eintreten. Die Staatsverwaltung allein ist hier in dem Falle, die Baulinie mit Umgehung aller Nebenvortheile im Sinne der allgemeinen Interessen des Verkehrs und sonach unter Berücksichtigung aller Staatszwecke aufzufassen und zu bestimmen. Sie allein ist in der Lage, sich über die Einmündung der inländischen in die Bahnen des Auslandes, die für den Nutzen der erstern so entscheidend ist, mit den fremden Regierungen zu verständigen, und dabei sowohl die Vortheile des Verkehrs als der Politik zu beachten. Die Staatsverwaltung allein kann in die Ausführung der Bauten jene Regelmäßigkeit, Uebereinstimmung und jene Angemessenheit für alle zu beachtenden Zwecke bringen, welche bei dieser Angelegenheit von so wesentlichem Einflusse sind.

Die Schwierigkeit in der Anbringung der Geldmittel zur Führung neuer, oder zur Fortsetzung der begonnenen Bauten hatte zur Folge, daß sich an die Staatsverwaltung um Abhilfe der unvermeidlichen Bedrängnisse, in welchen sich die Eisenbahn-Unternehmungen befanden, gewendet wurde. Sie nahm diese Bitte in jene reife Ueberlegung, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte. Sie zog hierbei all die verschiedenen Wege, auf welchen man derlei Unternehmungen unterstützen zu können glaubt, als die Gewährung eines Darlehens, die Leistung eines Beitrages, die Uebernahme eines Theiles der Actien, die Zinsen-Garantie in Erwägung, gelangte jedoch zur Ueberzeugung, daß auf diese Weise entweder der Zweck nicht vollständig und nicht sicher erreicht werden, oder daraus die verwickeltsten Verhältnisse hervorgehen würden, der Staat aber jeden Falls mit seinem eigenen Credite einzutreten müßte, folglich nicht die Gesellschaften, sondern eigentlich der Staat den Bau mit seinen Mitteln führen würde, die Verwendung dieser Mittel aber einer Privatverwaltung, ohne daß ein unmittelbarer Einfluß von Seite der Staatsverwaltung darauf genommen werden könnte, überlassen bliebe.

Auf der Grundlage der erörterten Verhältnisse, einer sorgfältigen Untersuchung und der fortgesetzten Beobachtung der schon eingetretenen und noch zu erwartenden Wirkungen, welche aus dem Baue und der Benützung von Eisenbahnen für alle Zweige des Verkehrs hervorgehen, geruhten Se. k. k. Majestät den Beschluß zu fassen, daß auf die Zustandbringung der für die Staats-Interessen wichtigsten Bahnen von Seite der Regierung directer Einfluß genommen werde, ohne die Privatbetriebsamkeit, da, wo sie sich nützlich bewährt, auszuschließen. Die Bahnen werden sich daher in der Oesterr. Monarchie in Staats- und Privat-Bahnen theilen.

Staatsbahnen sind diejenigen, welche von Sr. k. k. Majestät als solche gleich dermal oder künftig bezeichnet werden. Schon dermal geruhten Se. k. k. Majestät die Bahnlirien von Wien über Prag nach Dresden, von Wien nach Triest, eine Bahnlirine durch das Lombardisch-Venetianische Königreich, dann eine in der Richtung gegen Baiern, für Staatsbahnen zu erklären, jedoch unbeschadet der Privilegien, welche Privat-Unternehmungen theilweise, oder ganz in diesen Richtungen bereits erworben haben. Da, wo keine Privat-Unternehmungen bestehen, oder die bestehenden ihre übernommenen Verpflichtungen zum Baue — oder zur Vollendung der Staatsbahnen in den bezeichneten Richtungen zu erfüllen außer Stande wären, soll der Bau der erwähnten Staatsbahnen auf Kosten des Staates bewirkt werden.

Auf den erst zu erbauenden Staatsbahnen wird die Staatsverwaltung in jedem Falle die Trasse in ihrer ganzen Länge bestimmen, und, in so fern der Bau unmittelbar auf Staatskosten geführt wird, den Unter- und Ober-Bau, dann die Belegung der Bahn, und die Herstellung der erforderlichen Waghäuser und Bahnhöfe veranlassen. Die Vollziehung dieser Werke ist, wo es immer geschehen kann, durch Benützung der Privatbetriebsamkeit und Privat-Unternehmer unter Leitung und steter Aufsicht der berufenen Behörden zu bewirken. Der eigentliche Fahrbetrieb auf den Staatsbahnen wird mittelst besonderer zeitlicher Verträge an Privat-Unternehmer pachtweise überlassen werden.

Die oberste Leitung der Angelegenheit der Staatsbahnen geruhten Se. k. k. Majestät dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer zu übertragen, und für die unmittelbare Geschäftsbesorgung und Vollziehung eine der Leitung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnete technisch-administrative General-Direktion zu bestellen, deren nächste Aufgabe darin bestehen wird, den ausführlichen Plan zu verfassen, auf welche Art die von Sr. k. k. Majestät vorgezeichneten Grundsätze für die Zustandbringung der Staatsbahnen zur Vollziehung gebracht werden sollen.

In soferne Privat-Unternehmungen auf den bezeichneten Staatsbahnen bestehen, sind solche nach

Maßgabe der ihnen zukommenden Privilegien zu behandeln.

Was die schon vorhandenen Privatbahnen (das heißt alle jene, welche nicht als Staatsbahnen ausdrücklich erklärt sind oder erklärt werden) betrifft, oder solche, welche in der Folge von einzelnen Privaten oder Privatgesellschaften errichtet werden wollen, so haben in dieser Hinsicht die berufenen Behörden in ihrer dermaligen Wirksamkeit zu bleiben, und es ist bei den diesfälligen Verhandlungen nach Vorschrift der unter dem 18. Junius 1838 erlassenen Directiven und der übrigen nachgefolgten oder noch nachfolgenden Normen vorzugehen.

Durch diese allerhöchsten Beschlüsse wird der wichtige Zweck der Eisenbahnen mit Sicherheit erreicht, eine geregelte, durch die wesentlichsten Rücksichten gebieterisch geforderte Ordnung in Ausführung gebracht werden, zugleich aber den schon bestehenden Privatunternehmungen auf den Staatsbahnen durch den Bau der letzteren, die sich an die übrigen anschließen, die Erweiterung ihres Betriebes und folglich auch die lucrative Benützung der Gesellschafts-Capitale in sichere Aussicht gestellt.

Walachei.

! Bukarest den 19. December 1841. Gestern am 18. d. M. ward hier das Namensfest Sr. Majestät des Kaisers Nikolaus, Beherrscher aller Rußen und Protector der beiden Fürstenthümer, feierlich begangen. Um 10 Uhr früh versammelten sich in der Kirche Mihai Woda sämmtliche Herren Minister und alle Bojaren ersten Ranges; um halb 11 Uhr erschienen auch Se. Durchlaucht der regierende Fürst und Se. Excellenz der Kammerherr und Ritter Jakob Andrejowitsch von Dasklow, ad interim russischer General-Consul in der Moldau und Walachei, mit seinem diplomatischen Corps, allen Agenten und Consuls der auswärtigen Mächte, so wie allen anwesenden Stabs-Officieren, und wohnten der heiligen Liturgie und dem Te Deum bei. Herr von Dasklow empfing darauf in seinem Hotel von allen Agenten und Consuls und den gesammten höheren Civil- und Militär-Branchen die Glückwünsche für seinen erhabenen Monarchen. Um 12 Uhr kam von Seite des regierenden Fürsten im Hochdeffen Staatswagen der Herr Obrist und Adjutant des Fürsten Vicomte von Grammont, dem hohen Beschützer dieses Landes die Huldigungen des Tages darzubringen. Um vier Uhr Nachmittag war großes Diner beim Fürsten und Abends die Stadt so glänzend, als bei ähnlichen Gelegenheiten gewöhnlich, beleuchtet.

Weltchronik.

Großbritannien. London, 15. Dec 43 heißt, die Königin, welche nicht wünsche, daß der Prinz von Wales während ihrer Lebenszeit den Vortritt vor seinem erlauchtem Vater erhalte, habe einen Be-

schluß gefaßt, daß Prinz Albert unverzüglich zum „König-Gemahl“ ernannt, daß ihm der Titel: „Se. Majestät König Albert“ und somit der königl. Rang übertragen werde. Ein solcher Fall wäre in der englischen Geschichte noch nicht vorgekommen, übrigens, meint die „Dublin Evening Mail“, sprechen die Analogien von andern Höfen für eine solche Erhöhung.

Frankreich. Paris. Die Untersuchungen des Pairs Hofes über das Quenisset'sche Attentat sind geschlossen und das Resultat dürfte in einigen Tagen bekannt werden. In der letzten Sitzung vom 15. Dec. in welcher der General-Procurator sein Final-Requisitorium gestellt hatte, erhob sich Quenisset um seinem Anwalt für seine Vertheidigung zu danken, betheuerte die Wahrheit seiner Geständnisse und sagte dann, zu den H. H. Pairs gewendet, unter Anderm: „Ich hatte mir fest vorgenommen, mich gar nicht zu vertheidigen; ich möchte es auch heute nicht thun; aber ich höre in der Straße Popincourt eine klägliche Stimme; es ist die meines Kindes. Vater! ruft sie mir zu, Vater, du willst dich also nicht vertheidigen? Du willst also sterben, beladen mit dem Hase der so zahlreichen arbeitenden Klasse? — Bescheidenheit hält mich davon ab, niederzufallen auf die Kniee vor diesem obersten Tribunal. Aber ich stehe Sie an, richten Sie über meine Gedanken! Richten Sie über mein ganzes Wesen! O es komme nur der Augenblick, wo ich meine Gewissensbisse, meine Reue bei denen, die ich verletzt habe, an den Tag legen könnte! Ja, ich bin verrathen worden, unwürdig verrathen! Ich ward zu der That hingestoßen, wie man ein Reistbüschel, das Feuer zu nähren, in den Ofen schiebt. Ich bin schuldbeladen; meine Reue ist groß. Nur ein Bedauern bleibt mir auszusprechen übrig. Ich beklage, daß die Herren Anwälte und meine Mitschuldigen die Ueberzeugung hegen, mein Kopf allein könne zahlen für das große Verbrechen, worüber Sie zu richten haben. Ich habe 60 Personen gesehen. Wenn Dufour reden wollte, er könnte weit mehr sagen als ich. Nein! Mein Kopf ist nicht den zehntausendsten Theil dieses Verbrechens werth. Hätte ich die Ueberzeugung, daß mein Kopf allein hinreichte zur Abbüßung, ich würde ihn nehmen (mit beiden Händen nach dem Kopf greifend) und vor Ihre Füße werfen. Ja! Hier ist er, dieser Kopf! Ich würde ihn hinrollen lassen auf den Boden, aber ich wünschte dann auch, daß das Blut, meinem Rumpfe entströmend, auf alle diese Republikaner spritzen möchte. Man würde sie dann an den rothen, blutbesleckten Gewändern erkennen; man würde sich vor ihnen hüten; — dies ist mein Bedauern; ich habe nichts mehr zu sagen.“

Preußen. Nach Briefen aus Breslau in der

Leipziger Zeitung ist man daselbst entschlossen, preussischer Seits eine eben so hermetische Zollsperrre gegen Rußland eintreten zu lassen, als dieses gegen Preußen anwendet, und die Gränzprovinzen Posen, West- und Ostpreußen durch große Chausséen von Breslau bis Königsberg mehr an das vaterländische Herz zu ziehen. — Wie weit „Rußlands immerwährende Freundschaft für Preußen“ (nach der Inschrift des Kaiserlichen Denkmals) und seine zarte, nachbarliche Rücksicht geht, möge Folgendes veranschaulichen: Gollub (preussisch) und Dobryzn (russisch) sind zwei Gränztstädte, einen Steinwurf von einander entfernt. Zwischendurch läuft das Flüsschen Drenenz. Auf der Flußbrücke steht das feste russische Thor. Zu beiden Seiten liegen 50—100 Menschen, entweder im Sonnenbrand oder im Unwetter, und harren des Thoraufgangs. Im Schatten des russischen Zollhauses geht der alte Kosackendiener seine Pfeife schmauchend. Am jenseitigen Ufer erscheint eine Frau, meldet, daß ihr Mann im Sterben liege, und fleht, ihr diesseitiger Schwager möge dem Sterbenden durch seine Gegenwart den Tod erleichtern. Da der schmauchende Kosack das Thor nur nach seiner Laune öffnet, geht der Schwager eine Strecke den Fluß hinab, wadet durch und will, versehen mit seinem Gränzpaße, zum sterbenden Bruder eilen. Er wird aber ergriffen und hat nun die auf dem Durchwaten stehende hohe Geld- und lange Gefängnißstrafe verwirkt. — Die hermetische Sperrre muß effectuiert werden. Daß unter solchen Umständen vom Handel wenig die Rede sein kann und daß auch die solidesten Firmen in kurzer Zeit vollends enden oder doch wankend werden müssen, leuchtet ein.

Spanien. Im Verlauf weniger Tage ward der französische Courierwagen zweimal hart an den Thoren Madrids ausgeplündert. Die Räuber machten die Passagiere nicht nur um ihr Geld leichter, sondern nahmen auch einen Theil der Correspondenz, oder besser gesagt, fast die ganze Correspondenz mit fort, mit Ausnahme der Regierungsbriefe, die respektirt worden zu sein scheinen. Seltsam!

Rußland. Nachdem Se. Maj. der Kaiser das berühmte Schlachtfeld von Borodino durch ein Denkmal geschmückt hatte, ist auf allerhöchsten Befehl auch innerhalb der Ringmauern von Smolensk eine ähnliche Denksäule errichtet worden, damit auch der spätesten Nachwelt die Orte theuer bleiben mögen, wo in dem denkwürdigen Jahre 1812 des Vaterlandes Ehre und Ruhm verfochten ward. Die in Smolensk errichtete Denksäule ist aus Guss Eisen im byzantinisch-gothischen Geschmack und steht auf dem Paradeplatze der Königsbastion gegenüber, welche der Hauptpunkt der Schlacht am 5. August 1812 war.